

Knickpflege

27.10.2005 21:10

Preis: *****,00 € Nachbarschaftsrecht**

Beantwortet von

Rechtsanwalt Hans-Christoph Hellmann

in unter 1 Stunde



Hallo,

folgender Sachverhalt:

wir besitzen ein Grundstück mit Haus. Dieses Grundstück grenzt an eine Koppel und wird durch unseren Zaun getrennt. Hinter dem Zaun verläuft ein ca. 20 m langer Knick. Da wir nicht den Eigentümer dieser Koppel feststellen konnten und wir in unserem Garten nur noch Schatten, viel Laub und viel Moos hatten, haben wir den Knick auf den Stock herunter geschnitten. Als wir beim Schneiden waren, haben wir jemanden auf der Koppel angetroffen, der seine Pferde auf der Koppel laufen lassen darf. Er sagte uns, dass wir die Äste und Zweige dort liegen lassen können. Der Knick wurde noch nie geschnitten und hat unseren Zaun bereits erheblich beschädigt. 14 Tage später kam der Eigentümer und verlangte von uns, dass wir die Äste und Zweige über den Zaun auf unser Grundstück ziehen sollen. Wir schlugen vor, dass wir die Äste shreddern und das Häckselgut beseitigen würden. Er verbot uns ausdrücklich auf seine Koppel einen Shredder zu stellen und drohte uns mit der Polizei, wenn die Äste nicht bis Ende der Woche weg wären. Wir wollen natürlich nicht die Äste über unseren Zaun ziehen und entsorgen.

Unsere Frage:

Sind wir dazu verpflichtet die Äste zu beseitigen, ist nicht der Koppelbesitzer verpflichtet den Knick alle paar Jahre herunter zuschneiden und zu entsorgen?



Antwort von
Rechtsanwalt Hans-Christoph Hellmann

★★★★★ (279)

Eiermarkt 2

30938 Burgwedel

Tel: 05139 - 9 70 333 4

Web: <http://www.hellmannundpaetsch.de>

E-Mail:

27.10.2005 | 21:33

Zum Festpreis auswählen

Sehr geehrte(r) Ratsuchende(r),

herzlichen Dank für Ihre Online-Anfrage, die ich sogleich unter Berücksichtigung Ihrer Angaben summarisch beantworten möchte.

Zunächst sollten Sie sich erkundigen, ob es nicht für Ihr Bundesland (dies kann ich derzeit aufgrund des Schutzes Ihrer persönlichen Daten nicht erkennen) eine Knickverordnung gibt; daraus ergeben sich (z.B. in Schleswig-H.) bereits Pflichten des Eigentümers, diese zurück zu schneiden.

Eine entsprechende Pflicht ergibt sich zumeist auch aus den NachbarrechtsG des entsprechenden Bundeslandes. Darüber hinaus ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung (wegen der Schäden, wegen des Laubes) zudem aus den §§ 1004, 906 BGB. Dies sollten Sie dem Eigentümer klar machen.

Ansonsten kann ich Ihnen nur anraten, einen Anwalt Ihres Vertrauens aufzusuchen.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Prüfung der Rechtslage eine hilfreiche, erste Orientierung gegeben zu haben. Gerne stehe ich auch für die weitere Vertretung zur Verfügung. Kontaktieren Sie mich dazu einfach über den untenstehenden link!

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Christoph Hellmann
-Rechtsanwalt-

www.anwaltskanzlei-hellmann.de
E-Mail an Rechtsanwalt Hellmann

NEU



Darf's noch eine Frage mehr sein?

Viele oder regelmäßige Fragen? Mit der [Frag-einen-Anwalt.de](#) Flatrate unbegrenzt Fragen stellen.



Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

